Heimvertrag

Haus St.Josef am Inn

Haus St. Josef am Inn GmbH · Senioren- und Pflegeheim · Innstraße 34 · 6020 Innsbruck · Tel.: 0512 - 22445 · Fax.: 0512 - 22445 - 4299

§ 1 VERTRAGSPARTNER

a) als Heimträger

Haus St. Josef am Inn GmbH
FN 333349 w
Innstraße 34, 6020 Innsbruck

im Folgenden „Heim“ oder „Heimträger“ genannt

b) als Bewohner/Bewohnerin

Name: _____
geb. am: _____
geb. in: _____
Derzeit wohnhaft in: _____
Telefon/Fax/E-Mail: _____

im Folgenden „Bewohner“ genannt, wobei die gewählte Form für beide Geschlechter gilt, vertreten durch

- ☐ Erwachsenenvertreter/in, ausgewiesen durch Urkunde (siehe Anlage)
- ☐ einstweilige/r Erwachsenenvertreter/in, ausgewiesen durch Urkunde (siehe Anlage)
- ☐ schriftlich Bevollmächtigte/r, ausgewiesen durch Vollmacht (siehe Anlage)

Name: _____
wohnhaft in: _____
Telefon/Fax/E-Mail: _____

Der Erwachsenenvertreter nimmt die Rechte des Bewohners ausschließlich in dessen Namen wahr. Eine darüber hinausgehende Selbstverpflichtung besteht nicht.

Der Heimträger überlässt ein Zimmer samt Einrichtung und integrierter Nasszelle an den Bewohner. Im Leistungsumfang des Heimträgers inkludiert sind Verpflegung, pflegerische Betreuung und Nebenleistungen. Der Umfang der Leistungen richtet sich nach den Bestimmungen dieses Vertrages, nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und dem Leistungskatalog vom Amt der Tiroler Landesregierung. Der Heimträger refinanziert sich über die vom Land Tirol festgesetzten Tagsätze für die dafür zu erbringenden Leistungen gemäß Leistungskatalog. Dieser gültige Leistungskatalog bildet eine Vertragsgrundlage.

§ 2 VERTRAGSDAUER

- ☐ Das Vertragsverhältnis beginnt – sofern der Gesundheitszustand des Bewohners sich bis dahin nicht so verändert hat, dass die erforderliche Betreuung im Heim nicht mehr möglich ist – mit dem Tag der Bereitstellung der Unterkunft, das ist der _____, und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

- ☐ Das Vertragsverhältnis ist befristet und beginnt am _____ und endet am _____, ohne dass es einer Aufkündigung bedarf.

§ 3 UNTERKUNFT

1. Dem Bewohner wird zur Nutzung überlassen:

Zimmer Nr. _____ im _____ (Geschoß/Trakt)
bestehend aus:

- ☐ Einzelzimmer inkl. Nasszelle / Dusche / WC
- ☐ Doppelzimmer inkl. Nasszelle / Dusche / WC

2. Die Räumlichkeiten wurden

- ☐ besichtigt
- ☐ nicht besichtigt

3. Die sonstige Ausstattung des Zimmers umfasst:

- ☑ Telefonanschluss / Telefonapparat (Freischaltung gebührenpflichtig, siehe §10)
- ☑ Notrufanlage
- ☑ Anschluss für Rundfunkgeräte
- ☑ Hauseigene TV-Anlage

4. Vom Heimträger werden folgende Einrichtungsgegenstände zur Verfügung gestellt:

- ☑ Pflegebett
- ☑ Kleiderschrank
- ☑ Nachtkästchen
- ☑ Kommode
- ☑ Tisch mit 2 Stühlen

5. Sollte aus pflegerischen oder baulichen Notwendigkeiten die Verlegung in ein anderes als das bei der Aufnahme zugewiesene Zimmer notwendig werden, so ist der Heimträger berechtigt, eine solche Verlegung auf eigene Kosten durchzuführen.

6. Das Ausräumen einzelner Möbelstücke aus dem Zimmer, Umbauten der Möbel oder Räumlichkeiten, Wandverschraubungen in den Nasszellen oder in den Holzelementen sowie andere Veränderungen technischer Art sind ausnahmslos nicht gestattet.

7. Die Kosten für die Instandhaltungsarbeiten im Zimmer, die auf eine normale Abnützung zurückzuführen sind, trägt der Heimträger. Darüber hinausgehende Instandhaltungsarbeiten sind vom Bewohner zu tragen.

8. Die Überlassung des Zimmers an Dritte sowie die Aufnahme Dritter ist nicht zulässig. Im Rahmen der Sterbebegleitung ist die Anwesenheit von Angehörigen oder erwünschter Vertrauenspersonen jederzeit möglich.

§ 4 GEMEINSCHAFTSRÄUME- UND EINRICHTUNGEN

Der Bewohner ist berechtigt, die Gemeinschaftsräume laut Haus- und Betriebsordnung, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, mitzubenützen.

§ 5 VERPFLEGUNG

1. Die Verpflegung erfolgt nach Maßgabe des Speiseplans. Es werden täglich drei Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Abendessen) sowie im Pflegebereich zusätzlich Zwischenmahlzeiten und Nachmittagskaffee/-tee angeboten. Zur Verpflegung gehört auch die Versorgung mit Getränken (Verdünnungssaft, Wasser). Im Übrigen wird auf den Leistungskatalog verwiesen.

Kernzeiten:	Frühstück:	07:00 - 10:00 Uhr
	Mittagessen:	11:00 - 12:00 Uhr
	Abendessen:	17:00 - 18:00 Uhr

2. Im Rahmen der allgemeinen Verpflegung kann auch ärztlich verordnete Diät gereicht werden, auf Wunsch und nach Notwendigkeit auch Schonkost, vegetarische Kost, Breikost und Trinknahrung.

3. Es besteht die Möglichkeit der Ernährung mittels Sonde (Sondennahrung).

§ 6 GRUNDLEISTUNGEN

Bei folgender Aufstellung handelt es sich um eine taxative Darstellung.

1. Selbst bei vorübergehender Krankheit oder einem Unfall wird der Bewohner in seinem eigenen Zimmer pflegerisch versorgt.

2. Die Reinigung des Zimmers an Werktagen ist Teil der Grundleistungen. Der Boden wird nass und trocken gewischt, vorhandene und mitgebrachte Teppiche werden gesaugt, die Nasszelle wird nass und trocken gewischt, Spiegel, Waschbecken und WC werden gereinigt. Die Möbel werden abgestaubt. Die Fenster werden nach Bedarf geputzt. Bei Bedarf steht auch an Sonn- und Feiertagen eine Reinigungskraft zur Verfügung.

3. Es steht rund um die Uhr ein pflegerischer Bereitschaftsdienst zur Verfügung.

4. Eine soziale und kulturelle Betreuung kann, ohne Anspruch auf ein bestimmtes Ausmaß der Leistungen, nur nach Maßgabe der jeweiligen budgetären und personellen Möglichkeiten fallweise durch Bildungs-, Beschäftigungs- und Kulturveranstaltungen im Heim erfolgen. Angeboten wird zumindest eine Veranstaltung täglich von Montag bis Freitag.

5. Dem Bewohner wird bei der Organisation der seelsorgerichten Betreuung Hilfestellung geleistet.

6. Information und Unterstützung zur Erlangung von Sozialhilfe und Pflegegeld wird geboten.

7. Die Bestellung und Versorgung von Medikamenten für alle Heimbewohner erfolgt durch den Heimträger kostenlos mit der vom Heimträger frei wählbaren Partnerapotheke. Der Heimbewohner erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die Auswahl der jeweiligen Partnerapotheke ausschließlich dem Heimträger nach wirtschaftlichen und organisatorischen Gesichtspunkten obliegt. Für den Fall, dass der Heimbewohner diesen kostenlosen Service nicht in Anspruch nimmt und dadurch für den Heimträger ein erhöhter Organisations- oder Arbeitsaufwand anfällt, verpflichtet sich der Heimbewohner dem Heimträger diese Mehrleistung (Individualleistung) nach tatsächlichem Zeit- und Kostenaufwand zu vergüten.
Die Verrechnung der Medikamente erfolgt über das Depotgeld, wobei sich der Bewohner verpflichtet, das Depotgeldkonto immer ausreichend zu dotieren, widrigenfalls der Heimträger berechtigt ist, diese Vorgangsweise einzustellen.

8. Das Ausmaß der Reinigung der Wäsche wird am Bedarf der Bewohner ausgerichtet.

   a) Die Wäscheversorgung beinhaltet die Reinigung und Instandhaltung der vom Heimträger zur Verfügung gestellten Wäschestücke (Bettwäsche, Handtücher, etc.) sowie das maschinelle Waschen und Bügeln persönlicher Wäsche und Bekleidung.
   b) Der Wechsel der Bettwäsche erfolgt je nach persönlichem Bedarf, mindestens jedoch siebentägig. Die Handtücher werden täglich gewechselt.
   c) Persönliche Alltagsbekleidung (außer Kleidungsstücke aus Kashmir, Angora, Lambswool, oder 100 % Schurwolle, Teppiche, Lederbekleidung und Kleidungsstücke, die chemisch gereinigt werden müssen) kann vom Bewohner zur Wäsche durch den Heimträger übergeben werden, sofern auf den Kleidungsstücken der Name des Bewohners vermerkt ist. Das Einmerken persönlicher Kleidungsstücke ist kostenlos. Es wird grundsätzlich pflegeleichte Kleidung empfohlen. Es wird darauf hingewiesen, dass es insbesondere bei feiner Wäsche und/oder bei häufigem Waschen auch bei sorgfältigem Umgang zu Schäden kommen kann. Der Heimträger haftet bei Beschädigung und Verlust von Wäschestücken nur für grobes Verschulden und Vorsatz und nur im Rahmen des Zeitwertes der Wäschestücke.

§ 7 PFLEGERISCHE VERSORGUNG

Die Pflege- und Betreuungsleistungen umfassen je nach Gesundheitszustand gewöhnlich und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen zur Aufrechterhaltung der Aktivitäten des täglichen Lebens unter Berücksichtigung des Grundsatzes der größtmöglichen Selbständigkeit des Bewohners.

1. Hilfe beim Essen und Trinken
2. Hilfe bei der Körperpflege
3. Hilfe beim Kleiden
4. Hilfe im Bereich der Mobilität und Lagerung
5. Hilfe im Bereich der Ausscheidung
6. Besondere Aufsicht, soweit sie geboten und im Rahmen der vorhandenen Personalressourcen möglich ist

§ 8 MEDIZINISCHE BEHANDLUNG/THERAPEUTISCHE VERSORGUNG – VERSORGUNG MIT HEIL- UND HILFSMITTELN

1. Die ärztliche Behandlung und Betreuung des Bewohners wird im Bedarfsfall von den verantwortlichen Mitarbeitern des Heimträgers veranlasst. Es gilt das Prinzip der freien Arztwahl. Vom Heimträger werden keine ärztlichen Leistungen direkt angeboten.
2. Der Bewohner erklärt sich damit einverstanden, dass der behandelnde Arzt über besondere Erfordernisse bei der täglichen Pflege die Geschäftsführung/Pflegedienstleitung/ Stationsleitung informiert und die aktuelle Medikation sowie sonstige relevante Informationen mitteilt, sofern diese Angaben nicht bereits im ärztlichen Attest enthalten sind.
3. Inkontinenzversorgungsartikel, Teststreifen für Zuckerkranke und Verbandsmaterialien werden im Rahmen eines Vertrages mit den zuständigen Krankenkassen zur Verfügung gestellt. Dies gilt nur für die Dauer des mit den Krankenkassen vereinbarten Vertragszustandes.

§ 9 ENTGELT FÜR UNTERKUNFT, NORMALVERPFLEGUNG UND GRUNDBETREUUNG

1. Die in § 5, 6 und 7 angeführten Leistungen, ausgenommen Punkt 6.8., sind in den je nach Pflegebedarf gestaffelten Tarifen (Tarifsätzen) enthalten. Die aktuellen Nettotarife (Tagsätze) sind der einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Beilage zu entnehmen, in welcher die Höhe und die Aufschlüsselung des Entgelts jeweils für Unterkunft, Verpflegung und Grundbetreuung zu entnehmen sind.

   In dieser integrierenden Beilage enthalten ist auch der Freihaltetagsatz sowie die Kosten für die Kurzzeitpflege.

   Zusätlich zu diesen Beträgen ist die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 10%) zu bezahlen.

Leistung	WH	EHB 1	EHB 2	TP1	TP2	VP 5	VP 6	VP7
Unterkunft	36,53 €	36,53 €	36,53 €	36,53 €	36,53 €	36,53 €	36,53 €	36,53 €
Verpflegung	6,38 €	6,38 €	6,38 €	6,38 €	6,38 €	6,38 €	6,38 €	6,38 €
Grundbetreuung	15,08 €	15,08 €	15,08 €	15,08 €	15,08 €	15,08 €	15,08 €	15,08 €
Zwischensumme Grundgebühr	57,99 €	57,99 €	57,99 €	57,99 €	57,99 €	57,99 €	57,99 €	57,99 €
Pflegeleistung	0,00 €	19,31 €	34,76 €	58,71 €	82,66 €	100,43 €	115,88 €	123,60 €
Tagsatz	57,99 €	77,30 €	92,75 €	116,70 €	140,65 €	158,42 €	173,87 €	181,59 €

2. Für Bewohner, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb von Innsbruck haben/hatten, wird über die geltenden Heimtarife hinaus ein zusätzlicher Investitionskostenbeitrag in der Höhe von € _____ netto pro Monat verrechnet. Dieser Betrag wird Indexangepasst ist von der Sozialhilfe nicht gedeckt. Der Investitionskostenbeitrag muss vom Bewohner bzw. seinen Angehörigen selbst aufgebracht werden, sofern dieser nicht von der Wohnsitzgemeinde übernommen wird.

3. Festgehalten wird, dass die angeführten Tagsätze einer jährlichen Anpassung unterliegen und verpflichtet sich der Heimbewohner, die vom Amt der Tiroler Landesregierung genehmigten Sätzen zu bezahlen. Die Höhe der Tagkostensätze der Folgejahre wird regelmäßig von der Geschäftsführung des Heimträgers nach den vom Amt der Tiroler Landesregierung genehmigten Sätzen festgelegt.

4. Die Einstufung zur Abrechnung der Heimkosten des Bewohners erfolgt vorläufig bis zum Vorliegen eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens gemäß der Beurteilung durch den Heimträger (Pflegedienstleitung oder deren Stellvertreter). Die Beurteilung muss so schnell wie möglich nach Heimaufnahme erfolgen. Nach dem Vorliegen einer aktuellen rechtswirksamen amts- oder vertrauensärztlichen Pflegeeinstufung wird die bis dahin vorläufige Abrechnung des Heimträgers rückwirkend in Übereinstimmung mit der amts- oder vertrauensärztlichen Pflegeeinstufung erforderlichenfalls nach oben oder unten korrigiert.

5. Übernimmt ein anderer Kostenträger (z.B. der Träger der Mindestsicherung) zur Gänze oder teilweise die Zahlung des Entgelts, wird der Heimträger ermächtigt und beauftragt, unmittelbar mit diesem Kostenträger abzurechnen.

6. Der Aufnahme- und der Austrittstag werden jeweils als voller Tag verrechnet.

7. Das vereinbarte Entgelt enthält die anteiligen Betriebs- Heizungs- und Stromkosten und die notwendigen Instandhaltungskosten im Ausmaß einer normalen Abnützung.

8. Wesentliche Bedingung für die Gültigkeit dieses Vertrages bzw. die Aufnahme ist, dass die Bezahlung der Tagkostensätze in Zukunft gesichert ist. Für den Fall, dass der Bewohner die Kosten nicht zur Gänze aus eigenen Mitteln bezahlen kann, hat er entweder den Nachweis zu erbringen, dass jener Teil, der nicht mit eigenen Mitteln abgedeckt ist, von dritter Seite oder durch die zuständige Ortsgemeinde oder durch das Land Tirol bezahlt wird. Zur Abdeckung von Kosten, die vom Bewohner aus eigenem zu tragen sind, kann der Heimträger eine Bankgarantie oder andere Sicherheiten verlangen. Bis zur Vorlage einer solchen Sicherheit durch den Bewohner kann eine Kostenübernahmegarantie Dritter verlangt werden.

9. Ein einseitiger Verzicht des Bewohners auf Leistungen des Heimträgers führt nicht zu einer Minderung des vereinbarten Entgelts.

§10 ZUSATZLEISTUNGEN

Für folgende zusätzliche Leistungen, die über die Leistung der Unterkunft, der Normalverpflegung und der Grundbetreuung hinausgehen, wird ein zusätzliches Entgelt vereinbart. Diese Leistungen können auch von externen Anbietern erbracht werden. Diese sind insbesondere:

• Telefon (bitte ankreuzen)

JA, Telefon erwünscht (wird für Telefonate nach außen freigeschaltet)
Für das auf Wunsch bereitgestellte Telefon mit Durchwahl am Bett des Bewohners hat das Haus St. Josef das Recht, monatlich eine Grundgebühr von € 5,00 inkl. Mwst. einzuheben. Die Gebühreneinheit für ausgehende Gespräche wird derzeit mit € 0,1 inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 10%) berechnet. Eine eventuelle Erhöhung der Gebühreneinheit ist möglich)

NEIN, Telefon nicht erwünscht (Telefonate nur hausintern möglich, Durchwahl zum Bewohner möglich)

• Medizinische Fußpflege (siehe Preisliste im Friseursalon)
• Friseur (siehe Preisliste im Friseursalon)
• Ergo- und/oder physiotherapeutische Betreuung kann vermittelt werden
• Logopädie kann vermittelt werden
• Reinigung der Wäsche, insbesondere chemische Reinigung
• Heimcafe (entgeltpflichtige Speisen und Getränke lt. Preisliste)
• zahnärztliche Versorgung (Abrechnung erfolgt über die Krankenkassen bzw. bei privater Behandlung direkt mit der Zahnarztpraxis)
• diverse Pflegeartikel (siehe Preisliste)
• sonstige Leistungen, je nach Angebot des Heimträgers
• entgeltpflichtige Getränke

• Der Heimträger bietet bis auf Weiteres kostenfrei die Führung eines Depotgeldkontos für die Verrechnung folgender entgeltlicher Leistungen und Dienste an:

- Fußpflege / Maniküre lt. Preisliste
- Friseur lt. Preisliste
- Telefon
- Pflegemittel, die lt. Tarifberechnung nicht in den Heimkosten enthalten sind
- Apotheke – monatliche Abrechnung
- im InnCafé (Tischabrechnung möglich)

Wird dieser Service in Anspruch genommen, muss bei Eintritt ein Betrag von € _____ entrichtet werden. Es werden regelmäßig Kontoauszüge erstellt und - je nach Verbrauch bzw. Saldo, ist das Depotgeld aufzustocken. Bewohner bzw. dessen Angehörige werden darüber schriftlich informiert. Der Heimträger behält sich ausdrücklich vor, für diese bis jetzt kostenlose Leistung ein Serviceentgelt einzuheben.
Sind Leistungen nicht in den Grundleistungen enthalten, so ist dafür zusätzliches Entgelt zu bezahlen. Die obige Darstellung ist daher eine demonstrative Aufzählung.

§ 11 ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Das Entgelt ist monatlich im Vorhinein, innerhalb von 5 Tagen nach Vorschreibung, auf das Konto des Heimträgers

Inhaber: Haus St. Josef am Inn GmbH
UID: ATU65231778
Institut: Hypo Tirol Bank AG
IBAN: AT85 5700 0300 5553 3170
BIC: HYPTAT22XXX

zu überweisen.

Der Bewohner richtet einen Einziehungsauftrag ein, der sicherstellt, dass das Entgelt monatlich, innerhalb von 5 Tagen nach Vorschreibung, auf das obig angeführte Konto des Heimträgers überwiesen wird. Für den Fall des Zahlungsverzuges von 2 Wochen (welcher nicht in die Sphäre des Heimträgers fällt, zB. aufgrund verspäteter Einziehung) werden ab dem 15. Tag gesetzliche Zinsen, sowie eine einmalige Mahngebühr von € 10,00 verrechnet.

§ 12 MINDERUNG BZW. RÜCKERSTATTUNG DES ENTGELTS - ABWESENHEITSVERGÜTUNG

1. Krankheitsbedingte Abwesenheiten (Einweisung in eine Krankenanstalt bzw. der Antritt eines ärztlich bewilligten Kuraufenthaltes, der eine Ruhendstellung des Pflegegeldes zur Folge hat), werden ab dem 3. Tag mit einem um 10 % verminderten Tagsatz verrechnet.

2. Die Sozialabteilung des Landes hat die urlaubsbedingten Abwesenheiten von Bewohnern zurzeit wie folgt geregelt: „Die HeimbewohnerInnen können einen Urlaub im Ausmaß von max. 20 Tagen pro Jahr konsumieren, welcher mit dem Land Tirol für diese 20 Tage zum Freihaltetagsatz (Tagsatz reduziert um 10 % = Platzhaltegebühr) verrechenbar ist. Um eine einheitliche Abrechnung der Urlaubsregelung sicherstellen zu können, werden ab 01.01.2022 nur mehr die Nächte, die nicht im Wohn- und Pflegeheim verbracht werden, gezählt. Ab dem 21. Urlaubstag werden keine Kosten mehr über die Hilfeleistung der stationären Pflege übernommen (Selbstzahler). Die mit dem Land Tirol abgerechneten Kostenersätze der ausländischen Renten sind auf das Bewohnerkonto rückzuübermitteln und können diese Beträge dem Land Tirol im Zuge der Quartalsabrechnung in Rechnung gestellt werden. In der Zeit der mit dem Land Tirol verrechenbaren Urlaubstagen kann eine Sprengelleistung nur auf eigene Kosten bezogen werden. Das Land Tirol übernimmt keinen Anteil.“

.....

Unterschrift

§ 13 VERÄNDERUNG DES ENTGELTES

1. Entgeltänderung im Zuge von Kostenerhöhung

a. Der Heimträger ist berechtigt und verpflichtet, das Entgelt ohne Zustimmung des Bewohners zu erhöhen oder zu senken, wenn sich die bisherige Berechnungs- bzw. Kalkulationsgrundlage des Entgelts durch Umstände, die unabhängig vom Willen des Heimträgers sind, maßgeblich verändert haben.

Hierbei handelt es sich um

- Änderung der vereinbarten Löhne und Gehälter im Zuge von Änderungen der Kollektivverträge, Betriebsvereinbarungen oder Vertragsbedienstetengesetze
- Änderungen der öffentlichen Abgaben
- Änderungen der gesetzlichen Grundlagen betreffend die gesetzliche Arbeitszeit und die Urlaubsansprüche sowie den Personalschlüssel oder Ausbildungsstand des Personals
- gesetzlich oder durch die Heimaufsichtsbehörde bescheidmäßig vorgeschriebene Änderungen des Standards der Wohnungen, der Hygiene- und Küchenstandards sowie der Sicherheits- und Umweltstandards
- Veränderungen der Tagsätze bzw. Tarife durch das Amt der Tiroler Landesregierung
- Änderungen betreffend den Leistungsumfang von Sozialversicherungsträgern, soweit der Heimträger infolge dessen seinen Leistungsumfang ausweitet bzw. reduziert

b. Eine durch den Heimträger einseitig vorgenommene Erhöhung muss jedenfalls angemessen sein. Entgelterhöhungen sind unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen vor der tatsächlichen Erhöhung dem Bewohner unverzüglich bekannt zu geben.

2. Entgeltänderung im Zuge von Leistungsänderungen

a. Der Heimträger ist schließlich berechtigt, das Entgelt zu ändern, wenn sich der Pflegebedarf des Bewohners geändert hat. Die Abgeltung der geänderten Leistungen des Heimträgers erfolgt gemäß § 9 dieses Vertrages. Der Bewohner verpflichtet sich zur Antragstellung auf Erhöhung des Pflegegeldes bei erhöhtem Pflegebedarf und zur Bekanntgabe der bescheidmäßig festgesetzten Pflegegeldstufe.

b. Kommt der Bewohner bei Veränderung des Pflegebedarfs der Antragstellung auf Neubemessung des Pflegegeldes nicht nach, so ist der Heimträger gemäß Bundespflegegeldgesetz oder dem auf den Bewohner anwendbaren Landesgesetz berechtigt, für den Bewohner einen Antrag auf Erhöhung bzw. Herabsetzung der Pflegestufe zu stellen. Der Bewohner ist berechtigt, bei geringerem Betreuungs- und Pflegebedarf eine Herabsetzung der Pflegestufe zu beantragen.

c. Bezieht der Bewohner Sozialhilfe einer österreichischen Gebietskörperschaft, so kann der Heimträger eine Erhöhung der Pflegeeinstufung nur dann vornehmen, wenn eine höhere amts- oder vertrauensärztliche Pflegeeinstufung erwirkt wurde. Ebenso nimmt der Bewohner zur Kenntnis, dass der Heimträger gegenüber den Sozialhilfeträgern verpflichtet ist, einen Antrag auf Herabsetzung der Pflegestufe zu stellen, wenn dies aus pflegerischer Sicht geboten ist.

d. Der Bewohner ist seinerseits berechtigt, eine Herabsetzung der Pflegeeinstufung vom Heimträger schriftlich zu begehren, wenn er einen geringeren Betreuungs- oder Pflegebedarf durch Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Pflegeeinstufung nachweisen kann. Die Herabsetzung des vom Bewohner zu zahlenden Entgelts erfolgt zum nächsten Monatsbeginn nach Antragstellung und Vorlage der ärztlichen Pflegeeinstufung. Liegen abweichende Bescheide verschiedener öffentlich-rechtlicher Körperschaften vor, so gilt die Feststellung des Amtsarztes.

§ 14 KAUTION

1. Der Bewohner hat vor Heimeintritt eine Kaution in Höhe von

   - ☐ € 300,00 (Anm: wenn ganz oder teilweise Sozialhilfe)
   - ☐ einem Monatsentgelt (bei Selbstzahlern)

   zu erlegen.

2. Die Kaution darf ausschließlich zur Abdeckung von offenen Forderungen gegen den Bewohner wegen Entgeltsrückständen, wegen der Behebung von Schäden (ausgenommen normale Abnutzung) oder wegen Bereicherung (zB wegen Zahlungen, die der Heimträger für den Bewohner schon ausgelegt hat), verwendet werden. Der Heimträger hat dem Bewohner unverzüglich den Erhalt der Kaution zu bestätigen.

3. Wenn der Heimträger die Kaution in Anspruch nehmen will, muss er den Bewohner, dessen Vertreter und die Vertrauensperson davon schriftlich unter Angabe der Gründe verständigen. Die Kaution ist auf ein vom Heimträger gesondert anzulegendes Konto einzuzahlen und bei Vertragsende – soweit sie nicht in Anspruch zu nehmen war – zuzüglich der für Sichteinlagen geltenden Bankzinsen, jedoch abzüglich der von ihm geleisteten Abgaben und Kontoführungskosten an den Bewohner bzw. seine Rechtsnachfolger zurückzuerstatten.

§ 15 PFLEGEDOKUMENTATION

1. Voraussetzung für die Verrechenbarkeit von Leistungen nach Maßgabe der in § 9 festgelegten Tarife entsprechend der Pflegegeldeinstufung ist das Führen einer Pflegedokumentation.
2. Dem Bewohner bzw. dessen gesetzlichen Vertreter ist auf deren Verlangen Einsicht in die Pflegedokumentation zu geben, sowie gegebenenfalls Kopien dieser auszuhändigen.
3. Auskünfte aus der Pflegedokumentation sind nur mit Zustimmung des Bewohners bzw. im Fall der Handlungsunfähigkeit nur mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters zulässig, sofern eine gesetzliche Meldepflicht nicht vorliegt.
4. Die Pflegedokumentation ist derart zu verwahren, dass eine missbräuchliche Kenntnisnahme des Inhaltes ausgeschlossen ist.
5. Die Pflegedokumentation ist für die Dauer von 10 Jahren ab Vertragsauflösung aufzubewahren.

§16 KURZZEITPFLEGE

1. Eine Kurzzeitpflege ist maximal 28 Tage pro Kalenderjahr möglich. Die Abrechnung erfolgt automatisch gemäß den von der Tiroler Landesregierung genehmigten Tagsätzen (Vollpflege).
2. Ein Übergang von der Kurzzeitpflege in die Langzeitpflege bedarf der Zustimmung des Heimträgers. In einem solchen Fall erfolgt die Abrechnung rückwirkend von Beginn an gemäß der jeweiligen Pflegeeinstufung.

§ 17 BEENDIGUNG VON BEFRISTETEN VERTRÄGEN

Ein auf bestimmte Zeit geschlossener Vertrag endet durch Fristablauf bzw. im Falle der Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Heimvertrages laut § 18.
Der Heimträger hat gemäß § 27h Abs 2 KSchG dem Rechtsnachfolger des Bewohners ein bereits im Voraus gezahltes Entgelt anteilig zu erstatten, dies innerhalb einer Frist von maximal einer Woche, außer es liegen besondere Komplikationen vor.

§ 18 KÜNDIGUNG DURCH DEN BEWOHNER

1. Der Bewohner kann den Heimvertrag gemäß § 27 h Abs 1 KSchG, auch wenn er befristet ist, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten – vorbehaltlich der sofortigen Kündigung aus wichtigem Grund - kündigen. Die Frist beginnt mit dem Datum der Zustellung der Kündigung an den Heimträger (Posteingangsstempel).

2. Der Bewohner kann den Heimvertrag formlos mündlich kündigen. Der Heimträger hat in diesem Fall gemäß § 27h Abs 1 KSchG dem Bewohner, dessen Vertreter und der Vertrauensperson unverzüglich schriftlich den Erhalt der Kündigung zu bestätigen.

3. Weiters kann der Bewohner den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist sofort auflösen, wenn ihm die

Fortsetzung des Heimvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist (etwa wenn die zur Nutzung überlassene Unterkunft in einen Zustand geraten ist, der sie zu dem vereinbarten Gebrauch untauglich macht, wenn die Unterkunft oder die Sanitäranlagen gesundheitsschädlich sind oder wenn bei der Pflege gravierende Mängel aufgetreten sind).

§ 19 KÜNDIGUNG DURCH DEN HEIMTRÄGER

Der Heimträger kann den Heimvertrag nur, dies allerdings auch wenn er befristet ist, aus wichtigen Gründen kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

Ein wichtiger Grund liegt gemäß § 27i KSchG insbesondere vor, wenn

1. der Betrieb des Heimes eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird, auch aus baulichen Gründen, und die Fortsetzung dieses Vertrages für den Heimträger unmöglich wird oder eine Härte bedeuten würde;

2. der Gesundheitszustand des Bewohners sich so verändert hat, dass seine sachgerechte medizinisch gebotene Betreuung und die Pflege im Heim nicht mehr möglich ist;

3. der Bewohner den Heimbetrieb trotz einer Einmahnung des Heimträgers und trotz der von diesem dagegen ergriffenen zumutbaren Maßnahmen zur Abhilfe fortgesetzt derart schwer stört, dass dem Heimträger, dessen Mitarbeitern oder den anderen Bewohnern ihr weiterer Aufenthalt im Heim nicht mehr zugemutet werden kann;

4. der Bewohner trotz einer nach Eintritt der Fälligkeit erfolgten Ermahnung und Mitteilung der drohenden Konsequenzen mit der Zahlung des Entgelts mindestens zwei Monate in Verzug ist.

Im Fall der Ziffer 1 kann der Heimträger den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen, sonst unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist, zum Monatsletzten kündigen.

Im Fall des Vorliegens des Kündigungsgrundes unter Ziffer 3 hat der Heimträger alle zumutbaren Maßnahmen zu unternehmen, um weitere Störungen zu vermeiden. Dazu gehört insbesondere die Vermittlung adäquater medizinischer, psychotherapeutischer oder psychologischer Behandlungen.

Wenn ein Heimbewohner seine Pflichten aus dem Vertrag gröblich verletzt oder den Betrieb des Heimes schwerwiegend im Sinne des §19 Z.3 gestört hat, hat ihn der Träger zu ermahnen und auf die möglichen Folgen der Fortsetzung seines Verhaltens hinzuweisen. Der Vertreter des Heimbewohners und dessen Vertrauensperson sind zu diesem Termin unter Bekanntgabe des Grundes mit eingeschriebenem Brief zu laden. Der Träger hat dem Heimbewohner, dessen Vertreter und der Vertrauensperson unverzüglich eine Abschrift dieser Ermahnung auszufolgen oder mit eingeschriebenem Brief zu übersenden.

Der Heimträger hat im Fall der Kündigung den örtlich zuständigen Träger der Sozial- und Behindertenhilfe davon zu verständigen, sofern der Bewohner dem nicht widerspricht.

§ 20 BEENDIGUNG DES VERTRAGES

a) DURCH TODESFALL / RÜCKGABE DES ZIMMERS

1. Im Falle des Ablebens des Bewohners wird der Vertrag gemäß § 27 h Abs 2 KSchG mit dem Todestag automatisch aufgehoben. Damit erlischt auch die Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts. Bereits im Voraus bezahltes Entgelt ist den Rechtsnachfolgern (Verlassenschaft oder Erben) aliquot zurückzuerstatten, wobei die diesbezüglichen Festlegungen des Sozialhilfeträgers bindend sind.

2. Mit dem Todestag enden die Zahlungen des Sozialhilfeträgers. Die Verlassenschaft wird für alle weiteren Dienstleistungen zum Selbstzahler.

3. Ab dem Todestag folgenden Tag wird bis zum Zeitpunkt der Räumung des Zimmers der Freihaltetagsatz (siehe §9 dieses Vertrages) gemäß Pflegestufe als Benützungsentgelt verrechnet. Eine Verrechnung mit dem Voraus bezahlten Entgelt, allenfalls vorhandenen Guthaben auf dem Heimbewohnerkonto, Depotgeldkonto oder der bei Heimeintritt hinterlegten Kaution ist zulässig.

4. Der unter § 1 genannte Vertreter, die unter § 25 genannte Vertrauensperson oder auch nach Erbringung des Nachweises gegenüber dem Heimträger Erben und Bevollmächtigte des Bewohners werden berechtigt, das Zimmer hinsichtlich der die im Eigentum des Bewohners stehenden Fahrnisse – nach Tunlichkeit unter Beiziehung einer Mitarbeiterin / eines Mitarbeiters des Heimträgers – zu räumen. Sie werden vom Bewohner angewiesen, ein Inventar zu errichten. Vorgefundenes Bargeld, Einlagebücher, Schmuck und sonstige Wertgegenstände sind entweder in seine Verwahrung zu nehmen oder dem für die Verlassenschaft zuständigen Notar zu übergeben.

5. Das Zimmer ist geräumt von persönlichem Haben zurückzugeben.

6. Wird das Zimmer nicht innerhalb von drei Tagen geräumt, so hat der Heimträger das Recht, die Räumung unter Errichtung eines Inventars durch zwei Mitarbeiter (4 Augen Prinzip) durchzuführen und die Fahrnisse einzulagern. Für die Räumung durch den Heimträger wird pro Mitarbeiter und Stunde ein Entgelt von € 50,00 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer vereinbart.

7. Sollten eingelagerte Fahrnisse des Bewohners nicht innerhalb von zwei Monaten von den oben genannten zur Räumung berechtigten Personen abgeholt werden, ist der Heimträger berechtigt, diese (insbesondere Kleidung) mit Ausnahme der Wertgegenstände, zu entsorgen.

b) DURCH KÜNDIGUNG / RÜCKGABE DES ZIMMERS

Für den Fall der Kündigung des Vertrages ist das Zimmer spätestens am Tag der Beendigung des Vertragsverhältnisses geräumt von eigenen Fahrnissen an den Heimträger zurückzustellen. Sollte die Räumung nicht erfolgen, gelten die Bestimmungen zur Verrechnung des Freihaltebetrages und der Räumung durch den Heimträger gemäß § 20 a) dieses Vertrages analog.

§ 21 PFLICHTEN DES HEIMTRÄGERS

Für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglichen Leistungen haftet der Heimträger uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er verpflichtet sich unwiderruflich, von dem Bewohner keine Erklärungen abzuverlangen oder entgegenzunehmen, die eine Einschränkung dieser Haftung bewirken würden. Zu den Pflichten des Heimträgers zählen insbesondere:

- Sicherstellung der gebotenen zeitgemäßen medizinischen Versorgung sowie einer adäquaten Schmerzbehandlung
- Sicherstellung der Einhaltung der ärztlich verordneten medizinisch-pflegerischen Maßnahmen, insbesondere Verabreichung der Medikamente
- Sicherstellung der regelmäßigen Nahrungsaufnahme auf geeignete Weise, über die bloße Bereitstellung der Nahrung hinaus
- Hilfestellung beim Aufsuchen der Toilette und zur Verrichtung der Notdurft
- Hintanhaltung einer Verwahrlosung des Bewohners
- Führung einer Pflegedokumentation, die auch eine allfällige Patientenverfügung des Bewohners umfasst
- Verpflichtung des Heimträgers, bei Bedarf einen Erwachsenenvertreter für den Bewohner anzuregen

§ 22 RECHTE DES BEWOHNERS

Gemäß § 27d Abs 3 KSchG werden nachfolgende Persönlichkeitsrechte des Heimbewohners festgestellt:

- Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf anständige Begegnung, auf Selbstbestimmung sowie auf Achtung der Privat- und Intimsphäre
- Recht auf Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses
- Recht auf politische und religiöse Selbstbestimmung, auf freie Meinungsäußerung, auf Versammlung und auf die Bildung von Vereinigungen, insbesondere zur Durchsetzung der Interessen des Bewohners
- Recht auf Verkehr mit der Außenwelt, auf Besuch durch Angehörige und Bekannte und auf Benützung von Fernsprechern
- Recht auf Gleichbehandlung ungeachtet des Geschlechts, der Abstimmung und Herkunft, der Rasse, der Sprache, der politischen Überzeugung und des religiösen Bekenntnisses
- Recht auf zeitgemäße medizinische Versorgung, auf freie Arzt- und Therapiewahl und auf eine adäquate Schmerzbehandlung
- Recht auf persönliche Kleidung und auf eigene Einrichtungsgegenstände (soweit über die Grundmöblierung hinaus im verbleibenden Zimmer möglich)
- Recht auf Information zur Einrichtung der Tiroler Heimanwaltschaft

§ 23 VERMÖGENSVORTEILE

1. Jedem in der Einrichtung Beschäftigten ist es untersagt, von Bewohnern, deren Angehörigen oder sonstigen vertretungsbefugten Personen, sich über das im Heimvertrag vereinbarte Entgelt hinausgehende Vermögensvorteile versprechen oder gewähren zu lassen. Dies gilt nicht, soweit es sich um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt. Dem Heimbewohner wie auch dessen Angehörigen ist es untersagt, derartige Vermögensvorteile zu versprechen oder zu gewähren.
2. Leistungen, die entgegen diesem Verbot erbracht worden sind, können ausschließlich vom jeweils Begünstigten zurückgefordert werden.

§ 24 VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

Der Heimträger ist verpflichtet, die in seiner Einrichtung beschäftigten Mitarbeiter auf die Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen. Die Verschwiegenheitspflicht umfasst alle persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse des Bewohners gegenüber Personen, die nicht aufgrund eines Gesetzes ein Recht auf Auskunftserteilung haben.

§ 25 NAMHAFTMACHUNG EINER VERTRAUENSPERSON

Der Bewohner macht

Name _____

Adresse _____

Telefon/E-Mail _____

als Vertrauensperson namhaft, die sich in allen Angelegenheiten an die Geschäftsleitung wenden kann, der Auskünfte zu erteilen sind und auf Verlangen Einsicht in die Pflegedokumentation zu gewähren ist. Der Bewohner ist damit einverstanden, dass sich der Heimträger in wichtigen zivilrechtlichen Angelegenheiten des Bewohners auch an die Vertrauensperson wendet.

Es steht dem Bewohner frei, auch nachträglich jederzeit eine andere Vertrauensperson an Stelle der ursprünglichen zu benennen.

§ 26 PFLICHTEN DES BEWOHNERS

Der Bewohner hat seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Dazu zählt insbesondere:

- die Pflicht zur Bezahlung des Entgelts wie im Vertrag terminlich festgelegt
- das zuständige Pflegepersonal über relevante Veränderungen des Gesundheitszustandes umgehend und aktiv zu informieren (sofern der Heimbewohner dazu selbst in der Lage ist)
- das zuständige Pflegepersonal über in Eigeninitiative (auch durch Angehörige) organisierte und eingenommene Medikamente umgehend und aktiv zu informieren
- die gebotene Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen der übrigen Heimbewohner
- der schonende Umgang mit den zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten samt Inventargegenständen
- die Einhaltung der bestehenden Haus- und Betriebsordnung, soweit diese nicht mit den vertraglichen Rechten des Bewohners im Widerspruch steht. Die Haus- und Betriebsordnung liegt dem Vertrag bei und wurde durchgesehen.

§ 27 HAFTUNG

1. Der Heimträger haftet im Rahmen dieses Vertrages mit Ausnahme von Personenschäden und der Verletzung von Hauptleistungspflichten dieses Vertrages bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

2. Für Schäden im oder am Zimmer, welche durch unsachgemäße Handhabung entstehen, nicht jedoch für die natürliche Abnützung durch sachgemäßen Gebrauch, haftet der Bewohner bzw. der Nachlass. Der Bewohner verpflichtet sich zur Abgeltung von Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung entstanden sind.

3. Festgehalten wird, dass grundsätzlich keine Wertsachen des Bewohners vom Heimträger aufbewahrt werden, auch nicht von Mitarbeitern, sodass der Bewohner für die Verwahrung selbst zu sorgen hat. Es wird vom Heimträger empfohlen keinerlei Wertsachen im Zimmer aufzubewahren.

4. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Gründen der Sicherheit das Rauchen (besonders im Bett) und die Verwendung von Kerzen im gesamten Haus untersagt sind. Zum Rauchen steht ein eigener Raucherraum zur Verfügung. Für alle daraus entstehenden Schäden haftet der Bewohner. Bei der Auslösung eines Brandalarmes (durch unsachgemäße Verwendung von Feuer oder elektrischen Geräten) wird dem Heimträger von der Innsbrucker Feuerwehr ein Betrag in Höhe von derzeit € _____ verrechnet. Der jeweilige Betrag wird seitens des Heimträgers dem Bewohner weiterverrechnet.

§ 28 SONSTIGES

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, doch sind formlose Erklärungen des Heimträgers gültig, wenn sie dem Vorteil des Bewohners dienen. Zu den vorzunehmenden Änderungen und Ergänzungen ist die Vertrauensperson beizuziehen.

2. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag.

3. Gesetzliche Bestimmungen, die jetzt oder zukünftig eine für den Bewohner günstigere Regelung vorschreiben, haben den Vorrang vor Vereinbarungen in diesem Vertrag.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

5. Dieser Vertrag verbleibt im Original beim Heimträger, wobei der Bewohner eine Kopie hiervon erhält.

6. Sämtliche in diesem Vertrag genannten Beträge werden wertgesichert vereinbart. Für die Wertsicherung gilt der VPI 2015 mit dem Basismonat der Vertragsunterfertigung. Sollte dieser nicht mehr veröffentlicht werden, wird jener Gradmesser der Wertänderung herangezogen, welcher dem vereinbarten Index am ehesten entspricht. Sofern die Wertanpassung von der Änderung der Tagsätze durch das Land Tirol abhängig ist, kommt diese zur Anwendung,

7. Sollten Anpassungen des Leistungskataloges des Land Tirol oder Änderungen iSd §13 dieses Vertrages dazu führen, dass in diesem Vertrag vereinbarte Leistungen des Heimträgers nicht mehr gedeckt sind oder eine Selbstzahlungsverpflichtung eintritt, so kommen diese Leistungen gesondert an den Bewohner zur Verrechnung. Sollte dies aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht zulässig sein, steht dem Heimträger ein Kündigungsrecht dieses Vertrages zu.

§ 29 VERTRETUNGSBEFUGNIS

Ich ,_____, bestätige

für den Bewohner vertretungsbefugt zu sein.

Sollte dieser Vertrag in Vollmacht von einem Dritten für den Bewohner abgeschlossen werden, bestätigt dieser, dass der Bewohner über ausreichend finanzielle Mittel verfügt, um die aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtungen zu erfüllen. Bei detaillierten Angaben über Vermögen und Einkünfte haftet der Dritte im Fall der Unrichtigkeit dieser Angaben gegenüber dem Heimträger für seine abgegebenen unrichtigen Angaben.

Innsbruck, am …….

……
Haus St. Josef am Inn GmbH als Heimträger

……
Bewohner

……
Vertreter des Bewohners als

- ☐ Erwachsenenvertreter/in
- ☐ einstweilige/r Erwachsenenvertreter/in
- ☐ schriftlich Bevollmächtigte/r

ausgewiesen durch Urkunde vom ……

……
Vertrauensperson

……
Unterhaltspflichtiger/r gem. § 143 ABGB

Beilagen:
Anhang zum Heimvertrag

ANHANG

1) Haus- und Betriebsordnung
2) Einzugsermächtigung
3) Postvollmacht
4) Datenschutz
5) Einverständniserklärung Dr. Post
6) Vermögensverhältnisse
7) Heimkosten & Pflegestufen

HAUS- UND BETRIEBSORDNUNG

Allgemeines

Die Haus- und Betriebsordnung dient der Vorsorge für Sicherheit und Ordnung im Haus St. Josef am Inn.

1. Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Haus- und Betriebsordnung erstreckt sich auf alle Grundstücke, Gebäude und Räume, die der Haus St. Josef am Inn GmbH zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugewiesen sind.
(2) Die Bestimmungen dieser Hausordnung sind von allen Benutzern dieser Grundstücke, Gebäude und Räume zu beachten.
(3) Folgende Personen sind zum Aufenthalt unter Einhaltung der Haus- und Betriebsordnung im angeführten Geltungsbereich berechtigt:

- Heimbewohner des Hauses St. Josef am Inn
- Mitarbeiter des Heims
- Angehörige und Besucher von Bewohnern
- Geschäftspartner
- Besucher und Gäste des Heimcafes

2. Ruhezeiten

Als Ruhezeiten gelten die Zeiten zwischen 12:00 Uhr und 14:00 Uhr sowie zwischen 20:00 Uhrund 6:00 Uhr Während dieser Ruhezeiten ist folgendes zu beachten:

- Radio- und Fernsehgeräte dürfen nur auf Zimmerlautstärke betrieben werden, ansonsten ist die Verwendung von Kopfhörern notwendig.
- Sämtliche Lärmbelästigungen sind auch auf den Freiflächen / Balkonen und Terrassen außerhalb des Hauses zu unterlassen.

3. Besuchszeiten im Wohn- und Pflegeheim

Tagsüber können jederzeit Besuche empfangen werden. Der Haupteingang ist ab 19 Uhr verschlossen. Besucher, die nach 19 Uhr ins Haus kommen wollen, müssen sich beim Nachtdienst melden.

4. Öffnung und Absperrung der Gebäude

Die Öffnung und Absperrung der Gebäude wird von der Heimleitung geregelt und kontrolliert.

5. Tierhaltung

Jegliche Tierhaltung ist untersagt.

6. Gemeinschaftsräume und Einrichtungen

- Wohnküche
- Kapelle
- Heimcafé
- Gemeinschaftstoilette
- Gartenanlage
- Festsaal
- Aufenthaltsräume
- Balkone /Terrassen

7. Brandschutzwesen / Einbringung persönlichen Eigentums

Dem Bewohner ist es gestattet, eigene Einrichtungsgegenstände - unter Berücksichtigung feuerpolizeilicher Bestimmungen und hygienischer Anforderungen - einzubringen, sofern dies das Raumangebot des jeweiligen Zimmers erlaubt.
Aus Sicherheitsgründen darf kein offenes Licht oder Feuer (z.B. Kerzen) in den Zimmern benützt werden.
Im gesamten Gebäude herrscht absolutes Rauchverbot – ausgenommen in den ausgewiesenen Raucherbereichen.
Im gesamten Gebäude sind zahlreiche Rauchmelder installiert. Bei Auslösung eines Brandalarmes wird automatisch die Feuerwehr verständigt, die verpflichtet ist - auch bei nachweislichem Fehlalarm - zu kommen. Die durch Rauchen oder missbräuchliche Verwendung offenen Feuers entstandenen Kosten trägt der Bewohner. Da das Haus über die erforderlichen, den jeweiligen Mindeststandards für Pflegeheime angepassten Einrichtungsgegenständen verfügt, ist die Einbringung zusätzlicher Elektrogeräte sowie Heizdecken ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Hausleitung ausdrücklich untersagt. Zur Vermeidung der Gefährdung von Personen und Sachen ist auch die Einbringung von Waffen ausnahmslos untersagt.

8. Reinigungswesen

Die Reinigung des Heimes wird von eigenem Personal durchgeführt. Der Heimträger ist berechtigt, verdorbene (gehortete) Lebensmittel des Bewohners zu entfernen. Ebenso ist der Heimträger berechtigt, bei Handlungen, welche zu hygienischen Problemen oder Geruchsbelästigung führen, auf Kosten des Heimbewohners Sonderreinigungen und –räumungen durchzuführen.

9. Außenanlagen

Pflege und Instandhaltung sämtlicher Außenanlagen obliegt dem Heimträger. Jegliche Änderungen der Außenanlagen bzw. Bepflanzungen sind nur mit Zustimmung des Heimträgers möglich.
Sofern der Gesundheitszustand der zu betreuenden Person dies zulässt, können auch die vorgesehenen Gehwege und Bewegungsflächen der Außenanlagen widmungsgemäß benützt werden.

10. Parkplatz

a) Besucherparkplatz
Für Besucher und Angehörige von HeimbewohnerInnen stehen nordseitig drei Besucherparkplätze zur Verfügung. Diese Parkplätze sind kostenfrei, können jedoch nur für die Dauer des Besuches im Haus St. Josef genützt werden. Bei unbefugter Benützung bzw. Dauerparkens wird eine Besitzstörungsklage eingebracht.

b) Mitarbeiterparkplatz
Der im Hinterhof des Hauses angelegte Parkplatz steht ausschließlich jenen Personen zur Verfügung, die eine entsprechende Parkberechtigungskarte ausgestellt bekommen haben, welche gut sichtbar an der Front-Windschutzscheibe angebracht werden muss. Bei Zuwiderhandlung erfolgt Besitzstörungsklage.

11. Allgemeinflächen
Allgemeinflächen dienen der Nutzung der Allgemeinheit (Terrassen, Balkone, Stiegenhäuser, Gehwege, etc.). Die Lagerung von persönlichen Gegenständen ist dort ausnahmslos untersagt. Weiters wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Fütterung von Tieren mit Lebensmittelresten aus hygienischen Gründen verboten ist.

12. Weitergabe von Medikamenten

BewohnerInnen dürfen keinerlei Medikamente an andere BewohnerInnen weitergeben, auch nicht solche, die sie eigenverantwortlich aufbewahren.

13. Diebstahl, Verlust, Beschädigung

Für Körperersatzstücke wie z.B. Zahn- oder Beinprothesen, Hörgeräte und sonstige Behelfe wie Gehhilfen oder Rollstühle, haftet der Heimträger nur insoweit, als Beschädigung oder Verlust von einer nachweislich der Haus St. Josef am Inn GmbH zuzurechnenden Person verschuldet wurde.

14. Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte der Haus St. Josef am Inn GmbH ist Herr Mag. Christian Lechner, GemNova Dienstleistungs GmbH Adamgasse 7a, 6020 Innsbruck und ist unter +43 (0)50 / 4711 oder unter datenschutz@gemnova.at erreichbar.

15. Schlussbestimmungen
- Die Haus- und Betriebsordnung ist im Eingangsbereich des Heimes anzubringen.
- Die Vollziehung obliegt der Heimleitung.

Haus St.Josef am Inn

Identifikationsnummer des Zahlungsempfängers

AT65ZZZ00000017778

Mandatsreferenz - vom Zahlungsempfänger auszufüllen

SEPA-BASISLASTSCHRIFT-MANDAT

Mit der Unterzeichnung des SEPA-Basislastschrift-Mandates ermächtige ich den Zahlungsempfänger, die

Haus St. Josef am Inn GmbH, 6020 Innsbruck, Innstraße 34

die Zahlung von meinem Konto mittels SEPA-Basis-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Finanzinstitut an, die Zahlung meinem Konto zu belasten.

Hinweis: Ich kann innerhalb von **8 Wochen** beginnend mit dem Belastungsdatum, die Rückerstattung des belastenden Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Finanzinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungspflichtiger / Kontoinhaber	
Anschrift (Straße, Hausnummer)	
Postleitzahl, Ort	
Kreditinstitut	BIC
IBAN	
Ort, Datum	
Unterschrift(en) des Kunden	

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG
POSTVOLLMACHT

Name: _____

1.) Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung erteile ich der Haus St. Josef am Inn GmbH schriftlich die unwiderrufliche Vollmacht, in meinem Namen eingeschriebene Briefe, Wertbriefe und andere Postsendungen entgegenzunehmen, um sie an mich weiterzuleiten.

2.) Sämtliche für die Heimabrechnung maßgeblichen Unterlagen (Pension(en), Pflegegeldbescheide, Gericht), die nicht im Heim eintreffen, sind von den Angehörigen bzw. dem Heimbewohner umgehend und unaufgefordert beizubringen.

3.) Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung wird der Heimverwaltung die Erlaubnis erteilt, postalisch eintreffende Unterlagen, die die Finanzierung der Heimkosten betreffen (Pensionsbescheide, Pflegegeldbescheide, Sozialhilfebescheide, Bescheide über die Mindestsicherung der Stadt Innsbruck und des Landes Tirol), vorab öffnen zu dürfen, um Kopien anzufertigen und sie anschließend den Bewohnern oder Ihren Angehörigen auszuhändigen.

Arztbriefe werden sofort an den jeweiligen Pflegebereich intern übermittelt.

☐ ja, ich bin mit oben genannter Regelung einverstanden

Innsbruck, am .....

.....
Unterschrift Heimbewohner bzw.
Erwachsenenvertreter oder Angehöriger

DATENSCHUTZ

1. Der Bewohner wird gemäß dem Bundesgesetz betreffend den Schutz personenbezogener Daten (DSG 2000, BGBI. 1 Nr. 165/99 i.d.g.F) auf die Erfassung ihrer freiwillig bekannt gegebenen personenbezogenen Daten hingewiesen (Wohnadresse, Geburtsdatum, Familienstand, Angaben zur Einkommens- und Vermögenssituation nur soweit, als dies zur Finanzierung des Heimaufenthalts erforderlich ist, Angaben zur Pflegeeinstufung, Angaben zu zahlungsverpflichteten Angehörigen, Angaben zu allfälligen Sachwalterschaften). Die persönlichen Daten des Bewohners werden, soweit es zur Erfüllung der der Haus St. Josef am Inn GmbH aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen, insbesondere hinsichtlich ordnungsgemäßer Anmeldung, Betreuung und Heimkostenabrechnung notwendig ist, EDV-mäßig erfasst und verarbeitet. Mitarbeiter der Haus St. Josef am Inn GmbH erhalten von diesen Daten nur in jeweils dem Umfang Kenntnis, als dies zur Erfüllung ihrer Tätigkeiten unmittelbar erforderlich ist.

   Wichtige medizinische Daten des Bewohners (Anamnese, Angaben über den behandelnden Hausarzt sowie die sich aus dem laufenden Pflegebetrieb ergebenden Daten) werden in einer Pflegedokumentation gesondert erfasst und können ausschließlich von dazu berechtigten Personen (Pflegepersonal innerhalb des Heimes) eingesehen werden. Eine allfällige Übermittlung solcher Daten findet nur für medizinische Zwecke an behandelnde Ärzte statt.

2. Der Bewohner stimmt einer Übermittlung seiner Daten (Einkommens- und Vermögenssituation, Pflegeeinstufung nach Bundespflegegesetz) an das Land Tirol, die Stadtgemeinde Innsbruck sowie sonstige Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag ausschließlich für Zwecke der Finanzierung des Aufenthaltes im Heim zu, sofern dies für die Vermittlung sozialhilferechtlicher oder sonstiger Zuschüsse erforderlich ist. Der damit befasste Personenkreis beschränkt sich innerhalb der Haus St. Josef am Inn GmbH auf die direkt mit der Abwicklung mit den genannten Institutionen betrauten Mitarbeiter.

3. Der Bewohner ist jederzeit berechtigt, sich über Art und Umfang der Datenhaltung und -übermittlung zu informieren und dieser im Einzelfall nach den Bestimmungen des § 28 DSG 2000 zu widersprechen. bzw. die Zustimmung zur Nutzung der Daten teilweise oder zur Gänze zu widerufen. Bei mündlicher Widerufung ist der Heimträger verpflichtetet, diese unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Mitarbeiter der Haus St. Josef am Inn GmbH sind zur Verschwiegenheit nach dem § 14(2) Datenschutzgesetz 2000 verpflichtet worden bzw. unterliegen im Pflegebereich zusätzlich den Verschwiegenheitspflichten nach § 6 Gesunden- und Krankenpflegegesetz.

4. Der Bewohner stimmt der Führung seines Namens auf der Bewohnertafel in der Eingangshalle zu.

5. Der Bewohner ist damit einverstanden, dass Bilder von diversen Aktivitäten des Hauses (Feste, Feiern, Ausflüge etc.), auf denen er unter Umständen abgebildet sein könnte, im sankt.josef (=Heimzeitschrift) bzw. auf der Homepage verwendet werden dürfen.

.....

Unterschrift Heimbewohner

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG
PSYCHIATRISCHE KONSILIARÄRZTIN / PSYCHIATRISCHER KONSILIARARZT

Name:_____

Wir bitten Sie, die unterschriebene Erklärung in der Verwaltung unseres Hauses abzugeben. Zutreffendes bitte ankreuzen.

- ☐ Ich nehme das Angebot der psychiatrischen Konsiliarärztin / des psychiatrischen Konsiliararztes bei Bedarf an.
- ☐ Ich lehne das Angebot der psychiatrischen Konsiliarärztin / des psychiatrischen Konsiliararztes ab.

Innsbruck, am .....

.....
Unterschrift Heimbewohner bzw.
Erwachsenenvertreter oder Angehöriger

BEIBLATT VERMÖGENSVERHÄLTNISSE

Name: .....

Monatliches Einkommen:

Pensionsauszahlende Stelle	Auszahlungsbetrag
	€
	€
	€

Pflegegeld im Auszahlungsbetrag enthalten: ☐ **Ja** ☐ **Nein**

Höhe des Pflegegeldes: € ..... PG- Erstbezug seit .....

Wurde um Gewährung/Erhöhung angesucht: ☐ **Ja** ☐ **Nein**

Wenn ja, wann und von wem: .....

Sachwalter: ☐ **Ja** ☐ **Nein** beantragt am....., von: .....

Vorsorgevollmacht: ☐ **Ja** ☐ **Nein** Bevollmächtigter: .....

Kontovollmacht: ☐ **Ja** ☐ **Nein** Bevollmächtigter: .....

Kontonummer: ..... Bankverbindung: .....

Sparguthaben/Rücklagen: ☐ **Ja** ☐ **Nein**

Bankinstitut	Anlagenart	Höhe des Guthabens
		€
		€
		€

Versicherungen (Kapital/Pflege/Sterbeversicherung):

Versicherungsanstalt	Art der Versicherung

Grundbesitz, Liegenschaften, Wohnungseigentum habe ich:

Grundbesitz, Liegenschaften, Wohnungseigentum hatte ich:

Liegenschaften wurden übergeben am:

(nachgewiesen durch: .....)

Bei der Mindestsicherung Stationäre Hilfe für pflege- oder betreuungsbedürftige Personen handelt es sich um eine freiwillige soziale Leistung der öffentlichen Hand. Ich nehme zur Kenntnis, dass das Beiblatt als Grundlage für eine allfällig notwendige Beantragung von Mindestsicherung an die zuständigen Behörden weiter geleitet wird.

Ich wurde darüber aufgeklärt, dass wissentlich falsche oder unvollständige Angaben dazu führen können, dass bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige erstattet wird. Weiteres können wissentlich falsch oder unvollständig getätigte Angaben dazu führen, dass keine Mindestsicherung gewährt wird und damit der Heimaufenthalt aus wirtschaftlichen Gründen gefährdet sein kann. Die obigen Angaben über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen und sind vollständig und richtig.

Innsbruck, am ....

Unterschrift

HEIMKOSTEN & PFLEGESTUFEN 2022

Bezeichnung	Stufe	Heimkosten pro Tag/monatlich (brutto)	Pflegebedarf Stdn/Monat	Bettfreihaltegebühr Tag/brutto	Monatliche Höhe des Pflegegeldes	Mindestsicherung von:
Ohne Pflege	0	€ 63,79 € 1.913,67	0	57,41	0,00	Keine MS Die Heimkosten sind zur Gänze selbst zu bezahlen!
Erhöhte Betreuung 1	1	€ 85,03 € 2.550,90	60	76,53	165,40	MS von Gemeinde Selbstzahler müssen die Brutto-Heimkosten bezahlen!
Erhöhte Betreuung 2	2	€ 102,03 € 3.060,75	85	91,83	305,00	MS von Gemeinde Selbstzahler müssen die Brutto-Heimkosten bezahlen!
Teilpflege 1	3	€ 128,37 € 3.851,10	120	115,53	475,20	MS vom Land Selbstzahler müssen die Brutto-Heimkosten bezahlen!
Teilpflege 2	4	€ 154,72 € 4.641,45	160	139,25	712,70	MS vom Land Selbstzahler müssen die Brutto-Heimkosten bezahlen!
Vollpflege	5	€ 174,26 € 5.227,86	180 und aussergewöhnlicher Pflegeaufwand	156,84	968,10	MS vom Land Selbstzahler müssen die Brutto-Heimkosten bezahlen!
Vollpflege	6	€ 191,26 € 5.737,71	180 und dauernde Beaufsichtigung	172,13	1.351,80	MS vom Land Selbstzahler müssen die Brutto-Heimkosten bezahlen!
Vollpflege	7	€ 199,75 € 5.992,47	180 und praktische Bewegungsunfähigkeit	179,77	1.776,50	MS vom Land Selbstzahler müssen die Brutto-Heimkosten bezahlen!

NOTIZEN